

**Amtliche Bekanntmachung**  
**Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Stralsund für das Haushaltsjahr 2012**  
**Beschluss-Nr. 2012-V-09-0842 vom 15.11.2012**

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 15.11.2012 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt

von bisher 10.000.000,00 EUR auf 13.500.000,00 EUR

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 13.12.2012 erteilt.

Stralsund, 17.12.2012



Dr. Badrow  
Oberbürgermeister



**Bekanntmachungsanordnung:**

Der Minister für Inneres und Sport des Landes M-V als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Az: II-174-6100E-2012/020-015 am 13.12.2012 für die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung 2012 der Hansestadt Stralsund folgende Entscheidungen getroffen:

Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit vollständig in Höhe von 13.500.000,00 EUR genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachungsanordnung wird nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V die Nachtragshaushaltssatzung 2012 öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme im Kämmereiamt, Heilgeiststr. 63, öffentlich aus.

**Hinweis**

Soweit beim Erlass o. g. Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stralsund, 17.12.2012



Dr. Badrow  
Oberbürgermeister

